

Der Landtag von Niederösterreich hat am ..... in  
Ausführung des § 36 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959,  
BGBl.Nr. 215 in der Fassung BGBl.Nr. 185/1993, beschlossen:

## Änderung des NÖ Wasserleitungsanschlußgesetzes 1978

### Artikel I

Das NÖ Wasserleitungsanschlußgesetz 1978, LGB1. 6951, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 wird die Wortfolge ", Betrieben und sonstigen Anlagen" ersetzt durch die Wortfolge: "mit Aufenthaltsräumen".

2. Im § 2 Abs. 1 Z.5 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z.6 angefügt:

"6. Gebäude mit Aufenthaltsräumen, für den Wasserbedarf zu Betriebszwecken, wenn die Nutzung einer eigenen Wasserversorgungsanlage die Gesundheit nicht gefährden kann."

3. § 2 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

4. Im § 2 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

"(3) In den Fällen des Abs. 1 Z. 1 und 2 hat der Liegenschaftseigentümer auf seine Kosten den Nachweis zu erbringen, daß die Weiterbenutzung bzw. Benutzung seiner Wasserversorgungsanlage die Gesundheit nicht gefährden kann.

Zu diesem Zweck hat er gleichzeitig mit dem Antrag gemäß Abs. 2 von einer staatlich autorisierten Untersuchungsanstalt oder einem Sachverständigen, von der (dem) auch

die Probeziehung durchzuführen ist, einen Wasseruntersuchungsbefund vorzulegen, aus dem die Gesundheitstauglichkeit des Wassers der eigenen Wasserversorgungsanlage hervorgeht.

- (4) Wird das Nichtbestehen des Anschlußzwanges gemäß Abs. 1 Z. 1 bzw. Z. 2 rechtskräftig festgestellt, ist auch weiterhin ein Befund gemäß Abs. 3 in Zeitabständen von jeweils fünf Jahren unaufgefordert der Behörde (§ 10) vorzulegen.

Entspricht danach die Weiterbenutzung der Wasserversorgungsanlage nicht mehr den für Trinkwasserzwecke notwendigen gesundheitlichen Anforderungen und kann die Gesundheitsgefährdung nicht kurzfristig beseitigt werden, so hat die Behörde gemäß § 3 vorzugehen.

Ab Rechtskraft des Auflassungsbescheides gilt ein seinerzeitiger Feststellungsbescheid über das Nichtbestehen des Anschlußzwanges im Umfang der Auflassung als aufgehoben."

5. Im § 3 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Von der Aufnahme des Beweises durch Sachverständige kann nicht abgesehen werden (§ 52 AVG)."

6. Im § 4 Abs. 2 wird das Wort "erstellen" durch das Wort "stellen" ersetzt.

7. Im § 7 Abs. 3 wird das Wort "Wassernentnahme" durch das Wort "Wasserentnahme" ersetzt.

8. Im § 12 lautet die Überschrift: "Strafbestimmungen".

9. Im Einleitungssatz des § 12 Abs. 1 entfällt die Wortfolge "gemäß § 137 Abs. 1 und 2 Wasserrechtsgesetz 1959".

10. Im § 12 Abs. 1 erhalten die bisherigen Z. 1 bis 8 die Bezeichnung Z. 2 bis 9. § 12 Abs. 1 Z. 1 (neu) lautet:

"1. die in § 2 Abs. 4 vorgeschriebenen Befunde nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt;"

11. Im § 12 Abs. 1 Z. 9 (neu) wird das Wort "sonstige" durch das Wort "sonstigen" ersetzt.

12. § 12 Abs. 2 und 3 lauten:

"(2) Diese Übertretungen sind mit einer Geldstrafe in den Fällen der

- a) Z. 3 bis zu S 10.000,-,
- b) Z. 1, 4, 7 und 9 bis zu S 30.000,-,
- c) Z. 2, 5, 6 und 8 bis zu S 50.000,- zu ahnden.

(3) Das Höchstmaß der für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe an ihre Stelle tretenden Ersatzfreiheitsstrafe wird in den Fällen der

- a) Z. 3 mit 10 Tagen,
- b) Z. 1, 4, 7 und 9 mit 4 Wochen,
- c) Z. 2, 5, 6 und 8 mit 6 Wochen bestimmt."

13. Dem § 12 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

"(4) Eine Übertretung nach Abs. 1 Z. 8 ist nicht zu bestrafen, wenn sie den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung (§ 125 und § 126 Abs. 1 Z. 5 StGB) erfüllt. Die Zeit einer Aussetzung gemäß § 30 Abs. 2 VStG (BGBl.Nr. 52/1991) ist in die Verjährungsfristen nach § 31 Abs. 3 VStG nicht einzurechnen.

(5) Die auf Grund dieses Gesetzes verhängten Geldstrafen fließen dem Wasserversorgungsunternehmen, in dessen Versorgungsbereich (§ 8 Abs. 2 Z. 1) die Tat begangen wurde, für Zwecke der Erhaltung und des Betriebes seiner Wasserversorgungsanlage zu."

#### Artikel II

Die Bestimmungen des Art. I treten an dem Monatsersten in Kraft, der der Kundmachung folgt.

#### Artikel III

Befunde im Sinne des § 2 Abs. 4 erster Satz sind den Behörden (§ 10) erstmalig vorzulegen:

- o spätestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten (Art. II), wenn ein Feststellungsbescheid gemäß § 2 Abs. 2 mehr als vier Jahre vor dem Inkrafttreten ergangen ist,
- o spätestens fünf Jahre nach Erlassung des Feststellungsbescheides in allen anderen Fällen.